



Großbeerener Hockey Club e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Großbeerener Hockey Club e.V.“ (Kurzform: GHC) im folgenden „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Großbeeren. Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam unter der Vereinsregister-Nr. 5076 P eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Berliner Hockey-Verband e.V. sowie im Brandenburgischen Hockey-Sportverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Die Vereinsfarben sind orange und schwarz. Der Verein führt das folgende Vereinseblem:



5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Hockey. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits- und Seniorensport. Er fördert die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind u.a.:
 - die Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes
 - Wettkämpfe
 - Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen sowie sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge
 - die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Ver-



Großbeerener Hockey Club e.V.

ein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nach Absprache mit dem Vorstand besteht die Möglichkeit auf Ersatz ihrer notwendigen Sachauslagen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), aus aktiven und passiven jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie aus Ehrenmitgliedern.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft wird nur wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes (auf Anfrage) Beitragsfreiheit erteilt worden ist.
3. Mitglieder, die sich durch besondere Förderung des Hockey-Sports und des Vereins überhaupt verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jede natürliche Person kann aktives Vereinsmitglied werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die aktiven Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden durch die Erziehungsberechtig-



Großbeerener Hockey Club e.V.

- tigten vertreten, die für sie das Stimmrecht ausüben. Abweichend hiervon haben jugendliche Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr an für die Wahl des Jugendwartes ein eigenes Stimmrecht,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.
2. Natürliche und juristische Personen, die die Interessen des Vereins fördern, aber nicht persönlich am Trainingsbetrieb teilnehmen, können passive Mitglieder werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Passive Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
 3. Die aktiven und passiven Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft
 - die Satzung, weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
 - nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
 - an allen Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken
 - die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten
 4. Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen kann von allen ordentlichen Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Arbeitsleistung gefordert werden. Das Erbringen der Arbeitsleistung ist Pflicht. Wird die Arbeitsleistung nicht erbracht oder kann sie nicht erbracht werden, ist anstelle der Arbeitsleistung ein Ablösebetrag in Geld zu zahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins beschlossen werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt. Die Erklärung ist grundsätzlich in schriftlicher Form an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Er ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Vom zweiten Jahr der Vereinszugehörigkeit an kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Austrittserklärungen minderjähriger Vereinsmitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von weiteren



Großbeerener Hockey Club e.V.

zwei Wochen das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds

d) durch Löschung des Vereins

e) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Verein entrichtet einen Mitgliedsbeitrag seiner Einzelmitglieder an den jeweiligen Verband für die dort gemeldeten Einzelmitglieder gemäß der gültigen Gebührenordnung.

§7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung und
- die Ausschüsse

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,



Großbeerener Hockey Club e.V.

- dem Schriftführer,
 - einem Sportwart und
 - einem Jugendwart.
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann eigene Ordnungen erlassen.

§9 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Jugendwart wird abweichend von Nr. 1 durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.



HOCKEY ZEIT 2005

Großbeerener Hockey Club e.V.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt.



Großbeerner Hockey Club e.V.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen Tätigkeit entstanden sind.

§ 14 Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Den vom Verein angestellten oder für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter und Betreuer) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler angegeben werden.



Großbeenerer Hockey Club e.V.

6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Brandenburgischen Hockey-Sportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Februar 2011 von der Mitgliederversammlung des Großbeenerer Hockey Clubs e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.